

Erläuterungen zur finanziellen Beteiligung an Windenergieanlagen und Freiflächen-Photovoltaikanlagen in Niedersachsen – das NWindPVBetG

A. Akzeptanzabgabe gemäß § 4 NWindPVBetG mit Projektideenkatalog Schaumburg

Inhalt

1.	Akzeptanzabgabe gemäß § 4 NWindPVBetG.....	2
1.1.	Was ist die Akzeptanzabgabe (§ 4 NWindPVBetG)?	3
1.2.	Vereinnahmung der Akzeptanzabgabe im Haushalt der jeweiligen Gemeinde	4
1.3.	Ansparen der Akzeptanzabgabe	5
1.4.	Verwendung der Mittel	5
2.	Projektideenkatalog Schaumburg.....	5
2.1	Maßnahmenkatalog Masterplan 100 % Klimaschutz Landkreis Schaumburg.....	7
2.2	Maßnahmenkatalog Klimaschutzkonzept Landkreis Schaumburg	7
2.3	LEADER-Regionen und REK Weserbergland+.....	7
2.3.1	LEADER-Region Schaumburger Land.....	8
2.3.2	LEADER-Region Westliches Weserbergland.....	8
2.3.3	Regionale Entwicklungskooperation Weserbergland+ (REK+).....	9
3.	Quellen und Links.....	9
4.	Anhang.....	9

1. Akzeptanzabgabe gemäß § 4 NWindPVBetG

Dieses Positionspapier liefert für Kommunen hilfreiche Erläuterungen zur Akzeptanzabgabe nach § 4 NWindPVBetG und deren Verwendung. Grundlage dieses Textes sind eigene Recherchen. Die Quellen, die für die Erarbeitung dieser Erläuterungen genutzt wurden, sind am Ende des Textes genannt.

Für den erfolgreichen Ausbau der Erneuerbaren ist die Akzeptanz der Bevölkerung und Gemeinden für den Bau von EE-Anlagen entscheidend. Um diese Akzeptanz zu stärken, hat das Land Niedersachsen im April 2024 das "Niedersächsische Gesetz über die Beteiligung von Kommunen und Bevölkerung am wirtschaftlichen Überschuss von Windenergie- und Photovoltaikanlagen" (NWindPVBetG) verabschiedet.

Der Niedersächsische Städte- und Gemeindebund (NSGB) formuliert folgendes zum § 4 NWindPVBetG:

„Das Beteiligungsgesetz ist grundsätzlich zu begrüßen, da es die Position der Gemeinden gegenüber den Betreibern verbessern wird. Wir erhoffen uns, dass es in Zukunft nicht mehr dazu kommt, dass Gemeinden keine Zahlung in Höhe von 0,2 Ct/kWh erhalten. Bereits seit 2019 hat sich der NSGB dafür eingesetzt, dass eine Pflichtzahlung von Windanlagenbetreibern an die betroffenen Gemeinden geschaffen wird, was der Bund zunächst über § 6 EEG umgesetzt hatte. Da die Regelung keine Pflichtzahlung vorsah, haben einige Gemeinden keine Zahlung nach § 6 EEG erhalten oder der Mustervertrag zu § 6 EEG wurde teils deutlich zu Lasten der Gemeinden abgeändert. Durch das Landesgesetz dürfte die Verhandlungsposition der Gemeinden gestärkt werden.

Ziel des Landesgesetzes ist es, dass die vor Ort betroffenen Bürgerinnen und Bürger der betroffenen Gemeinden mittelbar über die Akzeptanzabgabe an die Gemeinden an der Wertschöpfung der Windenergie- und PV-Freiflächenanlagen beteiligt werden. Dadurch soll die Akzeptanz gegenüber diesen Anlagen, die in Niedersachsen deutlich ausgebaut werden sollen, erhöht bzw. erhalten werden.

Weiterhin können auch Verträge nach § 6 EEG abgeschlossen werden, die in diesem Fall dazu führen, dass die Landesregelung zur Akzeptanzregelung „zurücktritt“, d.h. der Anlagenbetreiber wird dann aus der Landespflicht befreit...“ Quelle: RATSBRIEF, Nachrichten für Ratsmitglieder und Bürgermeister im NSGB, Nr. 3/2024 vom 30.04.2024.

Die Gemeinden können die Gelder aus der Akzeptanzabgabe des NWindPVBetG für Naturschutz, soziale und kulturelle Projekte, Bildung oder die Verbesserung der öffentlichen Daseinsvorsorge nutzen.

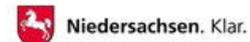
Das NWindPVBetG ermöglicht es somit den Anwohnenden und Kommunen in der **unmittelbaren Nachbarschaft direkt von der Wertschöpfung** der Windkraftanlagen (WEA) und Freiflächen-Photovoltaikanlagen (FFPV) zu profitieren. Träger von Vorhaben werden mit dem Gesetz dazu verpflichtet, die lokale Bevölkerung und die Gemeinden finanziell an der Wertschöpfung zu beteiligen. Die finanziellen Mittel aus der Beteiligung sollen in den Kommunen dann zur Finanzierung von akzeptanzfördernden Projekten für Erneuerbare Energien eingesetzt werden.

Bei der finanziellen Beteiligung unterscheidet der Gesetzgeber in die verpflichtende Akzeptanzgabe (§ 4 NWindPVBetG), um die es hier geht, und in die verpflichtende Unterbreitung eines Angebots zur weiteren finanziellen Beteiligung (§ 6 NWindPVBetG).

1.1. Was ist die Akzeptanzabgabe (§ 4 NWindPVBetG)?

Die Akzeptanzabgabe ist eine verpflichtende Abgabe eines Vorhabenträgers an die betroffene Kommune für neue oder Repowering-Windenergieanlagen (WEA) oder Freiflächen-Photovoltaikanlagen (FFPV). Die Höhe der Akzeptanzabgabe beläuft sich auf mindestens 0,2 Ct für jede tatsächlich eingespeiste Kilowattstunde je Anlage.

Ausbau der Erneuerbaren Energien in Niedersachsen ...



... mit direktem Vorteil für die Gemeinden und deren Bevölkerung

durch das „Energie-Beteiligungsgesetz“
(NWindPVBetG) für Windenergie- und
Photovoltaikanlagen (PV)

Wie funktioniert es?

Nach Bau und Inbetriebnahme der **neuen** Anlagen
haben die jeweiligen Gemeinden **fortlaufend**
Einnahmen.

Dieses Geld ist so einzusetzen, dass vor Ort **ALLE** von
den Erneuerbaren Energien **profitieren** sollen.



Bei einer neuen Anlage:

Anlagenbetreiber ist
verpflichtet an die
Gemeinde zu zahlen

0,2 Cent pro kWh

für jedes neue Windrad oder
jede neue Freiflächen-PV-Anlage



Neue Einnahmen schaffen Spielräume vor Ort!

Es gibt regional bereits viele kluge Ideen (siehe hier erste Beispiele),
um die zusätzlichen Gelder für die Gemeinschaft einzusetzen
und damit die Akzeptanz für die neuen
Energieanlagen zu steigern.



... oder Ansparen
(bis zu drei Jahre)

für größere Maßnahmen
z.B. PV auf Kindergarten

**Wichtig für alle Maßnahmen:
Mehrwert für die Gemeinschaft vor Ort!**

Weitere Vorteile für die Anwohnenden ... ▶

Presse- und Informationsstelle der Niedersächsischen Landesregierung | Niedersächsische Staatskanzlei | 08/2024

Abbildung 1 Akzeptanzabgabe, Quelle: <https://www.niedersachsen.de/energie/beteiligung/beteiligungsgesetz-wie-kommunen-und-bevolkerung-profitieren-234787.html>

Die Akzeptanzabgabe kommt verpflichtend immer den jeweiligen Gemeinden direkt zugute (zur Wahlmöglichkeit der Anlagenbetreiber s. hinten). **In den Samtgemeinden Eilsen, Lindhorst, Nenndorf, Niedernwöhren, Nienstädt, Rodenberg und Sachsenhagen würden somit zunächst 100 % der Mittel an die jeweilige (Mitglieds-)Gemeinde gehen und von dort sollen 50 % an die jeweilige Samtgemeinde fließen. Von den Mitteln, die in den Einheitsgemeinden Auetal, Bückeberg, Obernkirchen, Rinteln und Stadthagen eingehen könnten, sollen 50 % den betroffenen Ortschaften zur Verwendung überlassen werden.**

Die Mittel sind **von der jeweiligen Kommune zum Erhalt und zur Steigerung der Akzeptanz für Erneuerbare Energien-Anlagen zweckgebunden** zu verwenden. Sie dürfen für Pflichtaufgaben im Rahmen der Selbstverwaltung nur verwendet werden, *soweit* die Maßnahmen über die Erfüllung des gesetzlich übertragenen Aufgabenumfangs *hinausgehen* (§ 5 Abs. 1 NWindPVBetG).

1.2. Vereinnahmung der Akzeptanzabgabe im Haushalt der jeweiligen Gemeinde

Die Einnahmen aus der Akzeptanzabgabe sind also zweckgebunden. Kommunen dürfen das Geld nur für Maßnahmen ausgeben, die über die Pflichtaufgaben hinaus gehen.

Die Einnahmen müssen daher für Maßnahmen zur Steigerung und Erhaltung der Akzeptanz von WEA und FFPV verwendet werden. Ziel ist, dass die Bevölkerung vor Ort profitiert und sie konkreten Nutzen aus der Ansiedlung der Anlagen zieht.

Kommunen können damit „ihrer lokalen Bevölkerung etwas zurückgeben“, indem sie die Abgabe beispielsweise für kulturelle, soziale oder ökologische Einrichtungen, zur Stärkung des ÖPNV, für Maßnahmen des Naturschutzes oder zur Reduktion der Energiekosten / des Energieverbrauchs der Kommune einsetzen.

Die Akzeptanzabgabe nach § 4 NWindPVBetG und die weitere finanziellen Beteiligung nach § 6 NWindPVBetG werden wie die finanzielle Beteiligung von Kommunen gem. § 6 Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG 2023) gebucht.

Nach **§ 6 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes (EEG 2023)** sollen die Anlagenbetreiber für Anlagen, die bestimmte Mindestkriterien erfüllen (z. B. Anlage höher als 50 m; installierte Leistung größer als 750 Kilowatt), den Gemeinden, die von der Errichtung ihrer Anlage betroffen sind, Beträge durch einseitige Zuwendungen ohne Gegenleistung anbieten. Dabei ist gesetzlich vorgegeben, dass den betroffenen Gemeinden je tatsächlich eingespeister Kilowattstunde 0,2 Cent angeboten werden dürfen.

Diese Regelung gilt für alle bereits bestehenden Anlagen bzw. für alle Anlagen, für die **bis zum Inkrafttreten des NWindPVBetG am 18.04.2024** die Genehmigung erteilt wurde.

Für nach dem 18.04.2024 genehmigte Anlagen sind die Betreiber der neuen Anlagen **nach dem NWindPVBetG verpflichtet, eine Akzeptanzabgabe** in Höhe von 0,2 Cent/ kWh *a an die von der Anlage berührten Gemeinden zu zahlen, die in der Höhe grundsätzlich identisch ist mit der Zuwendungshöhe nach § 6 EEG (0,2 Ct/kWh*a (je tatsächlich eingespeister Kilowattstunde)).

Das NWindPVBetG räumt den Betreibern der neuen Anlagen auch die Möglichkeit ein, eine Regelung nach § 6 EEG mit den betroffenen Gemeinden abzuschließen (Wahlrecht der Anlagenbetreiber). Es entfällt dann für sie die Akzeptanzabgabe nach dem NWindPVBetG.

Die Zuwendungen/Einnahmen sind zu planen und bei der Aufstellung des jeweiligen Haushaltsplans zu berücksichtigen.

Nach unserer Abstimmung mit dem Landesamt für Statistik Niedersachsen (LSN), Dezernat 43 - Öffentliche Finanzen - (Mail vom 6. Januar 2025) ist die finanzielle Beteiligung, in den Kommunen bei Produktgruppe 531 „Elektrizitätsversorgung“ Konto 3147 bzw. 6147 „Zuschüsse für laufende Zwecke von privaten Unternehmen“ zu buchen. Die Einnahmen werden jedes Jahr fällig und sind entsprechend zu planen.

1.3. Ansparen der Akzeptanzabgabe

Es besteht die Möglichkeit, die Gelder aus der Akzeptanzabgabe für größere Investitionen für bis zu drei Jahre anzusparen. Doch sollten die Bürgerinnen und Bürger möglichst direkt und zeitnah „etwas von den Einnahmen merken“, was die Umsetzung kurzfristigerer Projekte in den Vordergrund bei der Auswahl stellen sollte. Deshalb sollten Projekte, die kurzfristig und ohne viel Planungsaufwand umsetzbar sind, vorrangig in Betracht gezogen werden.

1.4. Verwendung der Mittel

Welche Projekte bezuschusst bzw. finanziert werden, dazu sollte sich die Kommune rechtzeitig Gedanken machen und im besten Fall einen Projektideenkatalog vorbereitet haben.

Im Folgenden hat die Energieagentur eine „Vorschlagsliste“ in Form eines Projektideenkatalogs auf der Grundlage bereits bestehender eigener Überlegungen und Überlegungen der KEAN, des MU und anderen zusammengestellt.

Maßnahmen und Projekte lassen sich im Landkreis Schaumburg beispielsweise aus dem kreisumfassenden Klimaschutzkonzept, dem übergreifenden Masterplankonzept, den Dorfentwicklungsplänen, ISEKs, den REKs und anderen informellen Konzepten ableiten.

2. Projektideenkatalog Schaumburg

Der „Projektideenkatalog Schaumburg“ der Energieagentur, der auf den Vorschlägen der KEAN und den Maßnahmenkatalogen des Masterplans 100 % Klimaschutz, des Klimaschutzkonzeptes des Landkreises Schaumburg und den regionalen Entwicklungskonzepten aufbaut, ist keineswegs abschließend. Er umfasst keine vollständige umfassende Auswertung aller vorhandenen lokalen Konzepte und Pläne, z. B. der Dorfentwicklungspläne, sondern soll lediglich den Blick für die vielfältigen Möglichkeiten öffnen, und aufzeigen, inwieweit die Mittel der Vorhabenträger die örtliche Akzeptanz für den Bau und den Betrieb von WEA und FFPV steigern **können**. Damit bietet er **erste Denkanstöße für einen eigenen Projektkatalog auf kommunaler Ebene**.

Entscheidungen darüber, wie und wo die Mittel verwendet werden, sollen in den Kommunen und von den Kommunen rechtzeitig und nachvollziehbar getroffen werden, da eine Nachweispflicht gegenüber dem MU und der Öffentlichkeit besteht und die Mittel fortlaufend im Haushalt einzuplanen sind.

Die Verantwortung, mit **guten Ideen** die Gelder entsprechend zu verwenden, liegt laut Gesetz bei den Kommunen. Dabei sind

- die Unterstützung kultureller, sozialer oder ökologischer Einrichtungen,
- die Stärkung des ÖPNV (mehr als Pflichtaufgabe),
- die Stärkung des kommunalen Naturschutzes,
- die Aufwertung des Ortsbildes,
- die Förderung kultureller Veranstaltungen oder sozialer Aktivitäten,
- sowie die Reduktion der Energiekosten / des Energieverbrauchs der Kommune

mögliche Einsatzmöglichkeiten für die Einnahmen aus der Akzeptanzabgabe.

Die KEAN stellt dazu noch folgende Fragen in ihrer Veröffentlichung (Quelle s. Kapitel 3):
Welches Projekt oder welches Thema ist gerade in Ihrer Kommune wichtig?

Welches Projekt ist schon ausgearbeitet und liegt „fertig“ in der Schublade?

Kann das Projekt die Gemeinschaft stärken?

Kann mit dem Projekt ein gemeinschaftliche Mehrwert erzeugt werden?

Die Landesagentur beschreibt hierzu Projektvorschläge, die bereits durch die Energieagentur ergänzt wurden (s. u.).

Hierzu muss individuell in jeder Kommune weitergedacht werden. Am besten sprechen Sie auch mit den zuständigen Mitarbeitenden z. B. aus den Bereichen Hochbau, Kindergärten und Schulen, mit den örtlichen Vereinen, schauen in die Dorfentwicklungspläne, in die ISEKs (wenn vorhanden) usw.. Hier finden Sie erste Ideen bzw. Ansätze seitens der KEAN, die von der Energieagentur mit Denkanstößen ergänzt wurden:

- Ausbau Radwegverbindungen
- Aufbau alternativer Mobilitätsformen
- Unterstützung alternativer Mobilitätsangebote
- Unterstützung der Anrufbusse, z. B. in Niedernwöhren, Obernkirchen, Sachsenhagen...
- Aufbau E-Ladesäulen
- Pflanzaktionen, z. B. Marktplatzbegrünung in Stadthagen
- Örtliche Infrastrukturaufwertungen
 - z.B. Verschattung,
 - Bepflanzung,
 - Entsiegelung von innerörtlichen Flächen
- Schaffung von Sitzmöglichkeiten auf Plätzen
- Sanierung von Schwimmbad z. B. in Lindhorst und/oder Sportanlagen
- Unterstützung bei der Gründung von Fördervereinen in Kombination mit
- Finanziellen Vergünstigungen, z.B.
 - vergünstigter Eintritt ins örtliche Schwimmbad,
- Sanierung eines Dorfgemeinschaftshaus (zusätzlicher Beitrag zur Energiewende durch energieeffizientes Sanieren)
- PV-Anlage auf Kindergarten oder Feuerwehr
- Unterstützung von Energiegenossenschaften
- Umsetzung ganzheitlicher kommunaler Energiesparmodelle (Beispiel Schnorbacher Modell)

Aus übergeordneten Handlungskonzepten ergeben sich folgende mögliche *Projektansätze*, falls Sie noch keine eigenen Projektideen „in der Schublade“ haben. Im Folgenden finden Sie eine Auswahl möglicher Ansätze aus den regionalen Konzepten auf Landkreisebene. Wie gesagt, eventuell ergeben sich hieraus aus Ihrer Sicht *eigene Ideen und Ansätze* für die Verwendung der Mittel aus der Akzeptanzabgabe.:

2.1 Maßnahmenkatalog Masterplan 100 % Klimaschutz Landkreis Schaumburg

Aus dem **Masterplan** könnten folgende Maßnahmenideen für eigene Ansätze relevant sein:

- Maßnahme 27 Energiesparmodelle in Schulen und Kitas
- Maßnahme 28 Klimaschutz- und BNE-Projekte an Schulen
- Maßnahme 29 Klimaschutz in Vereinen und Verbänden
- Maßnahme 48 Dorfläden Initiative: Unterstützung und Vernetzung
- Maßnahme 49 Unterstützung beim Aufbau von Suffizienz-Initiativen
- Maßnahme 54 Ausbau der Fahrradinfrastruktur
- Maßnahme 59 Initiierung und Umsetzung von Sharing Projekten
- Maßnahme 63 Pilotprojekt Lastenfahrräder...

Die konkreten Maßnahmenbeschreibungen finden Sie bei uns auf der Seite unter Downloads ([Ergebnisdokumentation zum "Masterplan 100% Klimaschutz"](#)).

2.2 Maßnahmenkatalog Klimaschutzkonzept Landkreis Schaumburg

Aus dem **Klimaschutzkonzept** des Landkreises Schaumburg könnten für Sie folgende Maßnahmenideen relevant sein:

- Maßnahmen- und Handlungsempfehlung Nr. 20 Initiierung von Bürger-Solarstromanlagen
- Maßnahmen- und Handlungsempfehlung Nr. 31 Förderung der Nahmobilität
- Maßnahmen- und Handlungsempfehlung Nr. 32 Klimafreundliche Mobilität für Schulkinder...

Die konkreten Maßnahmenbeschreibungen finden Sie bei uns auf der Seite unter Downloads ([Ergebnisdokumentation zum Klimaschutzkonzept des Landkreises Schaumburg](#)).

2.3 LEADER-Regionen und REK Weserbergland+

Die Intervention LEADER wird in ausgewählten Regionen umgesetzt. Sie ermöglicht auf der Basis von Regionalen Entwicklungskonzepten ein breites Portfolio von Förderinhalten und die Einbindung der örtlichen gesellschaftlichen Gruppen bei der Förderung der ländlichen Entwicklung. Das Bottom-up-Prinzip wird dabei konsequent umgesetzt. Die LEADER-Regionen entscheiden über die Auswahl von Vorhaben.

Im Landkreis Schaumburg grenzen zwei LEADER-Regionen aneinander: LEADER Region Schaumburger Land und LEADER-Region Westliches Weserbergland. Zudem gibt es landkreisübergreifend die Regionale Entwicklungskooperation Weserbergland+.

Bei Betrachtung der Projektideen aus den LEADER-Regionen und aus der Regionalen Entwicklungskooperation Weserbergland+ lassen sich eventuell ebenso für die Umsetzung von Maßnahmen/ den Einsatz der Mittel aus der Akzeptanzabgabe *Ideen und Ansätze ableiten*, die ggf. einen Mehrwert schaffen. Sie als Kommune könnten zudem prüfen, ob der zu leistende Eigenanteil der Kommune im Rahmen der LEADER-Förderung durch Mittel aus der Akzeptanzabgabe zu finanzieren wäre.

2.3.1 LEADER-Region Schaumburger Land

Die Zielsetzungen der LEADER-Region Schaumburger Land finden Sie im Regionalen Entwicklungskonzept Schaumburger Land [LEADER-Region Schaumburger Land / Landkreis Schaumburg](#) und [3020_2851_1.PDF](#). Das REK dient mit seinen Zielsetzungen als Grundlage für die Förderung von Projekten mit LEADER-Mitteln. Eine nachhaltige und ressourcenschonende Entwicklung der Region ist dem Handlungsfeld B „Klima-, Umwelt- und Naturschutz“ zugeordnet. Es umfasst fünf Handlungsfeldziele:

B1: Klima schützen durch Steigerung der Energieeffizienz und Anteil erneuerbarer Energien

B2: Energetische Sanierung

B3: Klimafolgvorsorge und Klimafolgenanpassung

B4: Integrierte Gewässerentwicklung

B5: Lebensräume für Pflanzen und Tiere schaffen, pflegen, aufwerten, vernetzen und erlebbar machen

Somit können und sollen auch alternative Energieformen gefördert werden.

Eine Übersicht der Handlungsfeldziele, Teilziele und Indikatoren finden Sie in Tabelle 23 auf S. 90 f. im genannten REK. Bei Rückfragen und Projektideen wenden Sie sich gern auch an das zuständige Regionalmanagement.

2.3.2 LEADER-Region Westliches Weserbergland

Das Leitmotto der LEADER-Region Westliches Weserbergland lautet „Potentiale erwecken, Talente fördern & Wandel gestalten“. Auf dieser Grundlage und aufgrund des herausgearbeiteten Handlungsbedarfs in der Region wurden die übergeordneten Entwicklungsziele im [Regionalen Entwicklungskonzept](#) formuliert:

- Aktive Unterstützung der gesellschaftlichen Transformation, um lokale Potentiale zu heben und zu nutzen.
- Lebensqualität für alle Bevölkerungs- und Altersgruppen erhöhen und eine Wohlfühlkultur schaffen, um Anreize zum „Bleiben“, „Wiederkommen“ und „Ankommen“ im Westlichen Weserbergland zu schaffen.
- Förderung von Inklusion und Zusammenarbeit, um im Westlichen Weserbergland zum „Guten Miteinander“ beizutragen und in Netzwerken die Zukunft zu gestalten.
- Stärkung und (Um-)Gestaltung der Ortskerne und Sicherung der Versorgungsangebote – damit im Westlichen Weserbergland attraktive Dörfer erhalten und gestaltet sowie die Ortskerne der Grund- und Mittelzentren neu belebt werden.
- Stärkung der regionalen Wirtschaft und Wirtschaftskreisläufe, um Ausbildungsangebote und Arbeitsplätze im Westlichen Weserbergland zu erhalten und neu zu schaffen.
- Förderung von Klima-, Umwelt- und Naturschutz und einer integrierten Landentwicklung, um das Westliche Weserbergland als Nachhaltigkeits-Region aufzustellen.

Bei Rückfragen und Projektideen wenden Sie sich gern auch an das zuständige Regionalmanagement.

2.3.3 Regionale Entwicklungskooperation Weserbergland+ (REK+)

Für den Bereich der REK Weserbergland + gibt es den Maßnahmenkatalog hier: [Regionales Entwicklungskonzept | REK Weserbergland+](#).

In den Handlungsfeldern „Ländliche Entwicklung“, „Umwelt- und Klimaschutz“ sowie „Wettbewerbsfähigkeit“ werden im Rahmen der REK Weserbergland+ bereits Projekte umgesetzt, die maßgeblich dazu beitragen, attraktive Lebens- und Arbeitsbedingungen in der Region Weserbergland+ zu schaffen und zu erhalten. Wie gesagt, eventuell ergeben sich hieraus aus Ihrer Sicht *eigene Ideen und Ansätze* für die Verwendung der Mittel aus der Akzeptanzabgabe. Bei Rückfragen und Projektideen wenden Sie sich gern auch an das zuständige Regionalmanagement.

3. Quellen und Links

- [Häufig gestellte Fragen und Antworten zu dem Niedersächsischen Bürgerbeteiligungsgesetz \(NWindPVBetG\) | Nds. Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz](#)
- <https://www.umwelt.niedersachsen.de/startseite/aktuelles/faq-nwindg-231985.html>
- [NWindPVBetG - Klimaschutz- und Energieagentur Niedersachsen](#)
- [2024-10-17_NWindPVBG_Anleitung-Kommunen.pdf](#)
- [NWindPVBetG, NI - Niedersächsisches Windenergie- und Photovoltaikanlagenbeteiligungsgesetz | Niedersächsisches Vorschrifteninformationssystem \(NI-VORIS\)](#)
- <https://www.niedersachsen.de/energie/beteiligung/beteiligungsgesetz-wie-kommunen-und-bevolkerung-profitieren-234787.html>

4. Anhang

Welche regionale Wertschöpfung beispielsweise durch WEA konkret erreicht werden können, zeigen zwei Studien des Landesverbandes Erneuerbare Energien Niedersachsen für Niedersachsen in den Landkreisen Rotenburg/ Wümme, Emsland, Grafschaft Bentheim und Osnabrück.

Dabei gehen beide Studien bei der Erfassung der Effekte weit über die zu erwartenden Effekte aus der Akzeptanzabgabe (§ 4 NWindPVBetG) und der weiteren finanziellen Beteiligung (§ 6 NWindPVBetG) hinaus und zeigen, welche regionalökonomischen Effekte und welche kommunale Wertschöpfung insgesamt zu erwarten sind und wie hoch die CO₂-Einspareffekte sein könnten.

[Wohlstand durch Windenergie: Wie niedersächsische Kommunen von der Energiewende profitieren - Landesverband Erneuerbare Energien Niedersachsen / Bremen](#)

[Kommunale Wertschöpfung durch Windenergie im LK Rotenburg \(Wümme\)](#)

[Wertschöpfung durch Windenergieprojekte](#)

[Wertschöpfungsstudie LEE](#)